

Satzung des Förderverein ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein ProAsyl/Flüchtlingsrat Essen“ und hat seinen Sitz in Essen-Steele. Der Verein ist in das Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichtes einzutragen. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) beigefügt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist,

- die Förderung der Unterstützung und Hilfe für politisch, ethnisch, geschlechtsspezifisch oder religiös Verfolgte, für alle Flüchtlinge, die in Essen Zuflucht suchen,
- die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten des multikulturellen Zusammenlebens,
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Öffentlichkeitsarbeit für das Recht auf Asyl,
- die finanzielle und materielle Unterstützung von durch Verfolgung bedrohten und in Essen Zuflucht suchenden bedürftigen Personen zur Überbrückung von Notlagen,
- Herausgabe von regelmäßigen Informationsschriften,
- Vernetzung der in der Flüchtlingsarbeit Tätigen untereinander - sowie mit Gruppen und Initiativen anderer Nationalitäten,
- ideelle und finanzielle Unterstützung der Arbeit vor Ort,
- Aufbau bzw. Mitwirkung beim Aufbau und Betreiben einer Kontakt- und Beratungsstelle für in Essen lebende Flüchtlinge,
- Vorbereitung und Durchführung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen,
- themenzentrierte Weiterbildung für MitarbeiterInnen in den Initiativen und interessierte Einzelpersonen,
- Beratung der MitarbeiterInnen der Initiativen und Einzelpersonen zu Problemen, die sich aus der interkulturellen Kommunikation ergeben,
- Initiierung und Durchführung von Projekten zur Förderung der Begegnung verschiedener Nationalitäten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und unterrichtet sodann den Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jeweils mit drei Monaten Kündigungsfrist zum Jahresende möglich.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch

den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand, so kann es, ebenfalls mit sofortiger Wirkung, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere Beiträge

Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIn, sowie der Möglichkeit BeisitzerInnen zu berufen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche MitarbeiterInnen haben kein passives Wahlrecht. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnisse ganz oder für Teilbereiche auf die hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle übertragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres durch den Vorstand einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt auch über:

- Wahl des Vorstands,
- Aufgaben des Vereins,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Beteiligung an Gesellschaften,
- Aufnahme von Darlehen ab EUR 1.000,00,
- Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,

- Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuladen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vereinsvorsitzende oder ein/e von der Versammlung gewählte/r VersammlungsleiterIn. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Dies gilt auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Wahl. In gleicher Weise sind auch zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, jeweils durch die Jahreshauptversammlung zu wählen.

§ 9 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die

1. von dem/der Vorsitzenden oder einem/r von der Versammlung gewählten VersammlungsleiterIn und
2. von einer/m von der Versammlung gewählte/n ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung mitzuteilen.

Soll der Vereinszweck geändert werden, setzt dies die Zustimmung aller Mitglieder voraus, wobei die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen muss.

§ 11 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

„medico international e.V.“ mit Sitz in Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Essen, 13. März 1995

Geändert und beschlossen am 17.09.2013

Geändert und beschlossen am 29.09.2015

Kathrin Richter

Dietlinde Mayer

1. Vorsitzende: Kathrin Richter, 2. Vorsitzende: Gabriele Giesecke,
Schatzmeisterin: Dietlinde Mayer, Beisitzer: Arno Staude